

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### Richtlinie 97/68/EG;

### - Lagermotoren / Flexibilitätssystem für Motoren im Fahrzeugenehmigungsverfahren

#### Frage- oder Problemstellung:

Ist es möglich, Gesamtfahrzeugenehmigungen für Fahrzeugtypen (ABE/EG-TG) zu erteilen, die nach der Richtlinie 97/68/EG genehmigte Lagermotoren oder Motoren gemäß des Flexibilitätssystems enthalten und deren Typgenehmigung gemäß Artikel 9 bzw. 9a bereits ausgelaufen sind?

#### **Definitionen:**

Lagermotoren: Motoren gemäß 97/68/EG Artikel 9 bzw. 9a, deren Herstellungsdatum vor dem verbindlichen Inkrafttreten der nächsten Abgasstufe liegt.

Motoren nach dem Flexibilitätssystem: Motoren mit einer Genehmigung nach Anhang XIII der Richtlinie 97/68/EG

#### Ergebnisse:

##### 1. Neuerteilung einer ABE/EG-TG für Fahrzeuge

Eine Gesamtfahrzeugenehmigung (ABE/EG-Typ) kann für neue Fahrzeugtypen erstmalig nur unter Beachtung der Termine gemäß Artikel 9 bzw. 9a, mit Motoren, die die gültige Abgasgesetzgebung erfüllen, erteilt werden.

Lagermotoren oder Motoren nach dem Flexibilitätssystem können für neue Fahrzeugtypen nicht akzeptiert werden. Diese sind so zu konstruieren, dass die vorgesehenen Motoren die aktuelle Emissionsgesetzgebung erfüllen können.

##### 2. Nachtrag zu einer bestehenden ABE/EG-TG für Fahrzeuge

- Lagermotoren eines anderen Motortyps/einer anderen Motorkategorie können im Rahmen eines Nachtrages zu einer bestehenden ABE/EG-TG solange nachgetragen werden, wie das Inverkehrbringen des Motors zulässig ist. Eine entsprechende Anmerkung, dass es sich bei den Motoren um Lagermotoren handelt, ist in der Typbeschreibung bzw. dem Beschreibungsbogen einzufügen.
- Motoren mit einer Genehmigung nach dem Flexibilitätssystem können im Rahmen eines Nachtrages zu einer ABE/EG-TG **nicht** nachgetragen werden.

##### 3. Gültigkeit der ABE/EG-TG für Fahrzeuge

Die Genehmigung des Fahrzeugs bleibt so lange gültig, wie das Inverkehrbringen von Lagermotoren oder Motoren nach dem Flexibilitätssystem möglich ist.

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

- Fahrzeuge mit Lagermotoren dürfen maximal zwei weitere Jahre in den Verkehr gebracht werden (im Anschluss kann eine Ausnahme für Lagerfahrzeuge - auslaufende Serie - erteilt werden).
- Fahrzeuge mit Motoren nach dem Flexibilitätssystem dürfen so lange in den Verkehr gebracht werden, wie die Genehmigung nach dem Flexibilitätssystem eine Verwendung des Motors erlaubt.
- Fahrzeuge, die mit bereits in Verkehr befindlichen Motoren ausgerüstet werden, können unbefristet in den Verkehr gelangen.

Werden Lagermotoren oder Motoren nach dem Flexibilitätssystem verwendet, muss der Fahrzeughersteller in den Fahrzeugpapieren (ZB II, Datenbestätigung) einen entsprechenden Vermerk einfügen.

Flensburg, 11.05.2012  
400-37/002-97/68/EG  
Wolfgang Suckow